

Nr 153 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl Nr 16/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 31 betreffenden Zeile angefügt:

"§ 32 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 7 Abs 4 lautet in der Z 2 der Klammerausdruck "(Abs 5)" und in der Z 3 der Klammerausdruck "(Abs 6)".

3. In der Überschrift des 2. Abschnittes wird das Wort "besoldungsrechtlich" durch das Wort "besoldungsrechtliche" ersetzt.

4. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

"(1) Richterinnen und Richter, die bisher schon Landesbedienstete waren, erhalten zu dem sich aus dem 11. Abschnitt des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 jeweils ergebenden Gehalt eine an die Stelle der Verwaltungsdienstzulage (§ 74 L-BG) tretende ruhegenussfähige Verwaltungsgerichtszulage in der Höhe von 13,5 % des Gehalts ohne Zulagen, jedenfalls aber eine Besoldung in der Höhe, die ihrem Monatsbezug (§ 71 Abs 2 L-BG) oder ihrem Monatsentgelt (§ 42 Abs 1 zweiter Satz L-VBG) unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ernennung zur Richterin oder zum Richter entspricht. Sie erreichen als Richterinnen und Richter nach einem Dienstalter (§ 13 Abs 7 L-BG) von 4 ½ Jahren die Gehaltsstufe 3 in der Dienstklasse V, nach 7 Jahren die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse VI, nach 13 Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII und nach 18 ½ Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII."

4.2. Im Abs 2:

4.2.1. In der Tabelle wird die die Gehaltsstufe 1 betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:

"	0	3.536,20	
	1	3.536,20	"

4.2.2. Im zweiten Satz wird das Zahlwort "elf" durch das Zahlwort "zehn" ersetzt.

4.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: "Abweichend von § 71 Abs 2 L-BG haben

1. die unter Abs 1 fallenden Richterinnen und Richter nur Anspruch auf die Zulage gemäß Abs 1 sowie die Allgemeine Leistungszulage (§ 1 der Zulagenverordnung), die Dienstalterszulage (§ 73 L-BG) und die Kinderzulage (§ 79 L-BG);
2. die unter die Abs 2 und 3 fallenden Richterinnen und Richter nur Anspruch auf die Kinderzulage."

5. § 29 Abs 7 entfällt.

6. Nach § 31 wird angefügt:

**"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu**

§ 32

§ 7 Abs 4, die Überschrift des 2. Abschnittes und § 25 Abs 1, 2 und 4 sowie die Aufhebung des § 29 Abs 7 treten mit
1. Jänner 2014 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

In der Vorlage für eine Novelle zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz (S.LVwGG) werden neben redaktionellen Berichtigungen vor allem Änderungen im § 25 des Gesetzes (S.LVwGG) vorgeschlagen, die die Besoldung der Richterinnen und Richter regelt. Dabei geht es um drei wesentliche Bereiche:

- Verstärkte Motivation von Landesbediensteten aus dem mittleren Management, sich für die Ernennung zur Richterin oder zum Richter zu bewerben. Dies soll dadurch erreicht werden, dass nicht nur bisherige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg, sondern alle Landesbedienstete, die zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden, im bisherigen Gehaltsschema bleiben und die sog "Bestlaufbahn" erhalten, dh schon mit einem Dienstalter von 18,5 Jahren die Dienstklasse VIII erreichen.
- Anpassung des Gehaltsschemas jener Richterinnen und Richter, die nicht aus dem Landesdienst übernommen worden sind, an die durch die Berücksichtigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08, Fall Hütter, geänderte Vordienstzeitenanrechnung im Landesdienst (pauschale Anrechnung von drei zusätzlichen Vordienstjahren, Einfügung einer zusätzlichen Entlohnungsstufe 0 im Besoldungsrecht).
- Klarstellung der Zulagenregelung, die derzeit missverständlich formuliert ist.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Da die Richterinnen und Richter Landesbedienstete sind, fällt auch die Erlassung der erforderlichen dienstrechtlichen Bestimmungen gemäß Art 21 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu Fragen der Gerichtsorganisation besteht kein Unionsrecht.

4. Kostenfolgen:

Die Änderungen werden voraussichtlich keine Mehrausgaben für das Land zur Folge haben. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf haben der Unabhängige Verwaltungssenat Salzburg und die Personalvertretung der Landesbediensteten abgegeben. Von beiden Stellen wurde angeregt, die Dienstalterszulage wieder in die im § 25 Abs 4 Z 1 enthaltene Auflistung aufzunehmen; diese Anregung ist in der Gesetzesvorlage aufgegriffen. Im Übrigen kommt den vorgebrachten Einwänden jedoch keine Berechtigung zu. Dass sich der Unabhängige Verwaltungssenat gegen ein Verbleiben der aus dem Landesdienst übernommenen Richterinnen und Richter im bisherigen Gehaltsschema ausspricht, bleibt ohne Begründung. Auch der Einwand, dass sich die mit der Einführung der Gehaltsstufe 0 vorgenom-

mene Änderung von jener der Landesvertragsbediensteten unterscheidet, trifft nicht zu (vgl die § 45 ff L-VBG und die dort für alle Entlohnungsschemas vorgesehene Entlohnungsstufe 0). Die Einfügung einer zusätzlichen Gehaltsstufe stellt sicher, dass die Lebensverdienstsumme eines ungefähr im 30. Lebensjahr als Richterin oder Richter in den Landesdienst aufgenommenen Bediensteten annähernd jener einer oder eines im gleichen Alter aufgenommenen Bediensteten der Entlohnungsgruppe a entspricht. Vom Zentralausschuss der Personalvertretung wurde die Ansicht vertreten, dass die im § 25 Abs 4 vorgenommene Neufassung der Zulagenbestimmung zu einer Verschlechterung für neu aufgenommene Richterinnen und Richter führen könnte. Auch dieser Einwand ist unzutreffend, da für diesen Personenkreis immer ein "all-inclusive"-Gehalt nach dem Vorbild des Richterdienstrechtes geplant war und im § 25 Abs 4 lediglich ein redaktioneller Fehler berichtigt wird. Das von der Personalvertretung als Vergleich herangezogene Gehalt der Richterinnen und Richter des Asylgerichtshofes (§ 210 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) entspricht in der Höhe exakt jenem der Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes. Da die im § 25 Abs 2 enthaltene Tabelle bereits die für das Jahr 2013 geltenden Gehaltsansätze enthält (vgl auch dazu die exakt gleichen Beträge im § 210 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) ist auch die vorgeschlagene Valorisierung nicht gerechtfertigt, diese soll erstmals im Rahmen der nächsten allgemeinen Gehaltserhöhung im öffentlichen Dienst vorgenommen werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Anfügen einer Bestimmung ist auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu den Z 2 und 3:

In diesen Bestimmungen wird lediglich ein redaktionelles Versehen (Z 2) und ein Druckfehler (Z 3) berichtigt.

Zu den Z 4 und 5:

Für jene Richterinnen und Richter, die aus dem Kreis der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg ernannt werden, sieht § 25 Abs 1 S.LVwGG ein am Landes-Beamtengesetz 1987 orientiertes Gehalt mit einer besonderen Zulagenregelung vor. Für neu bestellte Richterinnen und Richter, die aus anderen Bereichen des Landesdienstes übernommen werden, ist ein Wechsel in ein im § 25 Abs 2 S.LVwGG näher geregeltes Richterschema (ohne Zulagen mit Ausnahme der Kinderzulage) vorgesehen. Diese Bestimmung hatte jedoch im Rahmen der für die Ersternennungen (§ 29 Abs 6 S.LVwGG) vorzunehmenden Ausschreibungen zur Folge, dass insbesondere beruflich erfolgreiche Landesbedienstete, die bereits in das mittlere Management aufgestiegen sind, im Hinblick auf befürchtete Gehaltseinbußen nur zögerlich von der Bewerbungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben. Da für die Richterfunktion im Landesverwaltungsgericht aber insbesondere hochqualifizierte Bedienstete mit Berufserfahrung angesprochen werden sollen, sieht der Entwurf vor, dass generell alle Landesbediensteten, die zu Richterinnen oder Richtern ernannt werden, im bisherigen Gehaltsschema bleiben. Auch die bisher ebenfalls nur für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates geltende Absicherung der bisherigen Gehaltshöhe (§ 29 Abs 7 S.LVwGG) soll für alle aus dem Landesdienst übernommenen Richterinnen und Richter gelten (Z 4.1 und 5).

Mit dem Gesetz LGBl Nr 99/2012 wurde das Landesdienstrecht an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08, Fall Hütter, angepasst und ua eine neue Entlohnungsstufe 0 im Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten eingeführt. Im Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten war diese Einführung nicht erforderlich, da neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse im Landesdienst nur in absoluten Ausnahmefällen begründet werden können. Mit Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes kann jedoch auf Grund der Anforderungen, die sich aus der richterlichen Unabhängigkeit ergeben, nur ein Beamtendienstverhältnis begründet werden. Daher ist auch in der für die Ernennung externer Richterinnen und Richter vorgesehenen Bestimmung des § 25 Abs 2 S.LVwGG die Einführung einer Gehaltsstufe 0 vorgesehen (Z 4.2.1). Der Vorrückungszeitraum beträgt 10 Jahre, erklärbar durch die im Landesdienst generell anrechenbaren drei Jahre (§ 84 L-BG iVm § 54 Abs 2 L-VBG) sowie die obligatorische einschlägige Vordienstzeit von 5 Jahren, die jedenfalls zu 60 % angerechnet wird (60 % von 60 Monaten = 36 Monate), ergänzt um den im Richter Gehaltsschema generell üblichen Vorrückungszeitraum von vier Jahren (Z 4.2.2).

In der Z 4.3 wird eine Klarstellung der Zulagenregelung vorgeschlagen, die deutlicher als bisher zum Ausdruck bringen soll, dass neu aufgenommene Richter und Richterinnen ein "all-inclusive"-Gehalt beziehen sollen, neben dem nur mehr gegebenenfalls ein Anspruch auf Kinderzulage besteht. Richterinnen und Richter, die aus dem Landesdienst übernommen werden, erhalten demgegenüber zusätzlich zum Gehalt die Verwaltungsgerichtszulage (§ 25 Abs 1 S.LVwGG) sowie die im § 1 der Zulagenverordnung geregelte Leistungszulage und ebenfalls bei Vorliegen der Voraussetzungen die Kinderzulage.

Zu Z 6:

Die Änderungen sollen gleichzeitig mit der Einrichtung des Landesverwaltungsgerichts in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.